

Amtliche Anzeigen

für Deutsch-Ostafrika.

Beilage der Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung

XII. Jahrgang.

Daressalam, 26. Januar 1911.

No. 4

Inhalt: Abschuss von Giraffen. — Zahlungsfähigkeit Farbiger. — Zollbestimmungen. —

Bekanntmachung.

Mit Rücksicht darauf, dass in letzter Zeit die Giraffen die Telegraphenlinie zwischen Sadani und Kissauke gefährden, wird gemäss § 18 der Jagdverordnung vom 5. November 1908, A. A. Nr. 23 vom 7. November 1908 der Abschuss der Giraffen im Bezirk Bagamoyo bis zu 2 km Entfernung zu beiden Seiten der Telegraphenlinie Sadani-Kissauke bis zum 1. Mai 1911 freigegeben.

Die Zahl der abgeschossenen Tiere ist dem Bezirksamt Bagamoyo mitzuteilen.

Daressalam, den 21. Januar 1911.

Der Kaiserliche Gouverneur

Freiherr von Rechenberg

J. Nr. 1282. VIII F.

Verfügung.

Der Runderlass vom 19. 9. 10. J. Nr. 16487 (Amtl. Anzeiger 32/10) wird dahin ergänzt, dass die Ziffer I am Schluss folgenden Zusatz erhält:

„Bei Farbigen, von denen bekannt oder den Umständen nach anzunehmen ist, dass sie im Dienste von Europäern oder wohlhabenden Farbigen stehen, ist Zahlungsunfähigkeit in der Regel nicht als vorliegend anzunehmen; indes kann von sofortiger Barzahlung abgesehen werden, wenn der Behandelte einen Ausweis seines Dienstherrn abgibt, in dem dieser um die Behandlung ersucht. In

diesen Fällen sind die geschuldeten Beträge demnächst von dem Dienstherrn einzuziehen und zwar in der Regel am Schlusse eines jeden Monats.“

Daressalam, den 31. Dezember 1910.

Der Kaiserliche Gouverneur

Freiherr von Rechenberg

J. Nr. 718/11 III.

Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 5 und 62 der Zollverordnung für das deutsch-ostafrikanische Schutzgebiet vom 13. Juni 1903 wird folgendes bestimmt:

Der § 5 der Ausführungsbestimmungen zur Zollverordnung vom 4. Dezember 1903 erhält nachstehenden Zusatz: „Ferner ist die Ausfuhr von versteinerten (fossilen) Knochen aus dem Schutzgebiet nur mit ausdrücklicher vorausgegangener Genehmigung des Gouverneurs erlaubt, welche gegebenen Falls von der Erfüllung besonderer Bedingungen abhängig gemacht werden wird.“

Vorstehende Ergänzungsbestimmung tritt am 15. Februar 1911 in Kraft.

Daressalam, den 25. Januar 1911.

Der Kaiserliche Gouverneur

Freiherr von Rechenberg

J. Nr. 21769: